

# **Landschaftsplanung und Eingriffsregelung im Innenbereich**

Plädoyer für eine verstärkte Berücksichtigung der  
Landschaftsplanung und eine  
anwendungsorientierte und rechtssichere  
Anwendung der Eingriffsregelung im besiedelten  
Bereich

**13.02.2007**

Christian Küpfer, Sascha Arnold,  
Jürgen Deuschle und Klaus Müller-Pfannenstiel



herne • münchen • hannover

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

## Zusammenfassung

Innenentwicklung zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen und *gleichzeitiger* Erhalt bedeutender Freiflächen sowie deren Entwicklung im Innenbereich sind nicht nur ökologisch, sondern auch (makro-)ökonomisch und sozial begründbar. Forschung und Planung stehen bezüglich der im Stadtumbau anstehenden Aufgaben noch am Anfang eines mühsamen, aber notwendigen Lern- und Anpassungsprozesses. Dort, wo die Innenentwicklung eine besondere Rolle spielt, wird der Flächennutzungsplan der Zukunft ein städtebauliches Innenentwicklungskonzept beinhalten müssen. In diesem Zusammenhang sollte die Landschaftsplanung den Innenbereich in derselben Tiefenschärfe wie den Außenbereich berücksichtigen. Geeignetes Planungsinstrument hierfür wäre ein „Landschaftsplan für den Innenbereich“ (LPi). Ein LPi zum Innenentwicklungskonzept gibt dann die Legitimation, die Strategie und so das Fundament für geplantes Handeln im Siedlungsbereich vor. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Änderung des Baugesetzbuches 2007 – insbesondere das Wegfallen der Umweltprüfung und der Kompensationsverpflichtungen bei bestimmten Vorhaben der Innenentwicklung – erscheint eine stärkere Berücksichtigung landschaftsplanerischer Belange im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung von größter Bedeutung.

Vorhandene Methoden und Inhalte sind weiterzuentwickeln und festzulegen, damit ein „Zielkatalog Landschaftsplanung im Innenbereich“ erstellt werden kann. Dabei spielen artenschutzrechtliche Belange eine herausragende Rolle. Weiterhin ist wichtig, Akzeptanz bei Stadtplanern und Kommunalpolitikern zu bilden, weil über eine fundierte Landschaftsplanung stadtstrukturelle Fehler vermieden, Planungen beschleunigt und dadurch Kosten gespart werden. Entsprechende Handlungsvorschläge werden unterbreitet.

## 1 Einführung

Siedlungserweiterungen fanden bisher in aller Regel als Ortserweiterungen durch Aufstellung eines Bauleitplans gemäß §5 bzw. §9 BauGB statt. Die Siedlungsflächenausdehnung kann aber nur eingeschränkt werden, wenn gleichzeitig im Innenbereich die vorhandenen städtebaulichen Potenziale erschlossen werden. Nach dem im Jahr 2004 neu gefassten §1a (2) BauGB sollen nun aber „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ genutzt werden, um dem erklärten Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen. Die Innenentwicklung ist also nunmehr gegenüber der Flächeninanspruchnahme „auf der grünen Wiese“ zu optimieren. Sie stellt im Rahmen des Stadtumbaus einen wichtigen Beitrag zur Schonung von Flächenressourcen dar und steht deshalb zu Recht weit oben auf der politischen Agenda. Gerade wegen der Dringlichkeit des Problems ist es aber wichtig, dabei „das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten“ – will heißen: die Siedlungsdichte soll aus verschiedenen Gründen optimiert, nicht aber maximiert werden. Ein verantwortungsbewusstes, nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement muss deshalb zum Ziel haben, den Siedlungsraum möglichst effektiv und effizient zu nutzen. Dies umfasst eine zumindest ausreichende Quantität und eine hohe Qualität der innerstädtischen Freiflächen (Küpfer 2003).

Aus dieser Forderung erhebt sich ein wesentlicher Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen:

### (1) Landschaftsplanung

Die städtebauliche Innenentwicklung birgt zwar einerseits die Gefahr, dass im Prozess des Umnutzens wichtige Freiräume verloren gehen, etwa durch Nachverdichten oder Schließen von Baulücken auf ökologisch und landschaftsästhetisch sensiblen Innenbereichsflächen. Andererseits ist damit aber auch eine große Chance verbunden: Wenn Gebäude abgerissen oder Parkierungsflächen entsiegelt werden, können zumindest partiell auch wichtige neue Freiflächen geschaffen werden. Insbesondere für den Verbund von Grünflächen, das Öffnen von Gewässerverdolungen oder die Möglichkeit, attraktive Fuß- und Radwegverbindungen durch bisher völlig abgeschirmte Bereiche hindurch zu schaffen, können sich ganz neue Möglichkeiten eröffnen (siehe z.B. Baldauf et al. 2003 und Hochschule Nürtingen 2004). Für solche Konzepte fehlen bisher übertragbare methodische Grundlagen.

### (2) Eingriffsregelung

Wenn Baurecht neu entsteht oder wesentlich geändert wird, ist gemäß §§ 1a und 2 BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden und eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies schließt bauplanungsrechtliche Änderungen im Siedlungsbestand mit ein. Für eine Umweltprüfung können jedoch fachlich-methodische Probleme gegeben sein, weil die notwendige Datengrundlage im Innenbereich häufig nicht gegeben ist oder nur mit hohem Aufwand generiert werden kann, was die Planer bei den häufig nur kleinräumigen Innenbereichsvorhaben u.a.

wegen der nur geringen erwartbaren Honorare vor Probleme stellt. Auch die meisten entwickelten Bewertungsmaßstäbe für die Schutzgüter nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d sind auf die freie Landschaft ausgerichtet.

Mit der Diskussion des Artenschutzrechts (u.a. geschützte Arten der FFH und Vogelschutzrichtlinie) und auch der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 19 (3) Satz 2) wurde zudem eine neue Zulassungsanforderung in den Planungsprozess implementiert. Hieraus resultieren u.a. bei einer Betroffenheit „streng geschützter“ Arten spezifische juristische und praktische Probleme des Artenschutzes, deren Auswirkungen die Zulässigkeit eines Vorhabens nachhaltig beeinflussen können (vgl. Albig et al. 2003, Gellermann 2003 und Gassner 2004).

Konventionen zur Lösung dieser Probleme sind nicht zuletzt wegen der gesetzlichen Vorgabe von großer Dringlichkeit. Nachfolgend werden zum einen Konventionsvorschläge unterbreitet und zum anderen wird dargestellt, welcher Bedarf an weiterführenden Untersuchungen notwendig ist, um verlässliche methodische Grundlagen zu erhalten.

## 2 Landschaftsplanung im Innenbereich

### 2.1 Problemstellung

Stadtplanung schafft Fakten von hoher Dauerhaftigkeit. Geschehen beim Stadtumbau (z.B. Nachverdichtung, Brachflächenrecycling, Nutzungsoptimierung) strukturelle Fehler, so werden diese im wahrsten Sinne des Wortes "zementiert"; sie können nicht oder nur mit hohem Aufwand rückgängig gemacht werden. Aus ökologischen, aber auch aus sozio-ökonomischen Gründen (siehe hierzu Gruehn 2006) sollte das Vermeiden solcher Fehler oberstes Gebot der Stadtplanung sein.

Folgende stadtstrukturelle Fehler mit entsprechenden Folgen für die Stadtökologie lassen sich häufig feststellen:

1. Verbau von Kaltluftabflussbahnen: Unterbinden von Kaltluftzufuhr sowie –transport durch den Siedlungskörper hindurch,
2. zu hohe Verdichtung zulasten wertvoller Grünstrukturen: Verringern des wohn- und zentrumsnahen Erholungspotenzials, Unterbinden des Biotopverbunds,
3. Riegelbildung durch überdimensionierte bzw. falsch gestellte Gebäude: Unterbrechen direkter Verbindungen für den nicht motorisierten Verkehr (Arbeiten, Einkaufen, Erholen), Unterbinden des Biotopverbunds,
4. Heranrücken von Baukörpern an Fließgewässer: "Einmauern" der Gewässer, Zunahme der Hochwassergefährdung im Gewässersystem.

Aus diesen Erkenntnissen heraus erhebt sich die Forderung nach konsequenter Begleitung des Nachverdichtungs- bzw. Umnutzungsprozesses durch eine umfassende, frühzeitig eingeschaltete Landschaftsplanung im Innenbereich.

Für eine effektive Begleitplanung der städtebaulichen Entwicklung reicht eine Kartierung der vorhandenen Grünstrukturen im Innenbereich nicht aus. Neben einer differenzierten Betrachtung des städtischen Grüns hinsichtlich dessen Schutzwürdigkeit ist darüber hinaus notwendig, die Entwicklungspotenziale für neue Freiräume aufzuzeigen, insbesondere in Bezug auf die Vernetzungsmöglichkeiten für Arten und Biotope und den nichtmotorisierten Individualverkehr. So benennt zum Beispiel §15a Landschaftsgesetz NRW den so genannten Stadtökologischen Fachbeitrag ausdrücklich als (freiwillige) Möglichkeit, Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und für eine ökologische Stadtentwicklung herzuleiten. Einige Kommunen nutzen dieses Planungsinstrument und steuern die Innenentwicklung in diesem Sinne, indem sie Landschaftsplanungen auf Ebene des Flächennutzungsplans auch für den Innenbereich erstellen (siehe hierzu Peter 1998). Auch enthält z.B. der Landschaftsplan der Stadt Wiesbaden Ansätze zur Inwertsetzung von Frei- und Grünflächennutzungen im Siedlungsbereich. Ein Schwerpunkt der Darstellung sind dabei die aus dem Außenbereich in den Innenbereich hinein und durch den

Innenbereich hindurch führenden großen Vernetzungsachsen und größere innerörtliche zusammenhängende Freiflächen (siehe Stadt Wiesbaden 2004).

## **2.2 Erhalt und Schaffung von Freiflächen über den Landschaftsplan im Innenbereich**

Der Erhalt und noch stärker die Neuschaffung von öffentlichen Grünstrukturen im Innenbereich ist kein leichtes Unterfangen: Öffentliche Grünflächen haben den Ruf, teuer in der Herstellung und v.a. im Unterhalt zu sein sowie hohe Opportunitätskosten zu verursachen. Zudem ist häufig die Flächenverfügbarkeit für Neuanlagen gering. Allgemein werden sie eher aus betriebs- statt aus „stadtwirtschaftlicher“ Sicht bewertet. Der Spielraum für freiraumbegünstigende Änderungen im Siedlungsbestand ist umso geringer, je weniger korrigierbar die stadtstrukturellen Fehler sind. Die Attraktivitätssteigerung der Städte innerhalb und auch außerhalb der Stadtkerne ist aber wichtig, um Sub- und Desurbanisierungsprozesse im Sinne der Stadt- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der Wohnwünsche der Bevölkerung beeinflussen zu können. Planung darf nicht erst reparierend auf Objektebene ansetzen, sondern soll vorsorgend über die Vermeidung stadtstruktureller Fehler initiiert werden und ist um die ganzheitliche Betrachtung des Freiflächenpotenzials von Siedlungsräumen und ihrer Wirkungen auf den Menschen und seiner Umwelt zu ergänzen. In der aktuellen Planungspraxis wird diesem Ansatz am ehesten der Stadtökologische Fachbeitrag (s.o.) gerecht, der von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) für Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auf Anfrage erstellt werden kann.

Es geht also nicht nur um die Anlage eines qualitativ vollen Platzes oder eines wertvollen Stadtbiotops („Objektebene“). Vielmehr ist die konzeptionelle Arbeit zur Schaffung durchgehender Grünstrukturen, die den Innen- mit dem Außenbereich verbinden, entscheidende Grundlage für nachhaltiges Grünflächenmanagement („Konzeptebene“). Die Verzahnung von Innen- und Außenbereich ist der klassische Bereich der Landschaftsplanung. Die sich über die Nutzungsoptimierung im Innenbereich eröffnenden Potenziale sollten deshalb konsequent genutzt werden.

Entsprechend lassen sich für den Innenbereich folgende Fragen formulieren:

- Welches sind die Frei- und Grünflächen einer Stadt bzw. Gemeinde, die auch bei einer forcierten Innenentwicklung (Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung etc.) erhalten werden sollen?
- Wo bestehen Möglichkeiten der Rückführung überbauter bzw. versiegelter in offene, evtl. begrünte Freiflächen?
- Wo bestehen Flächen mit aktuell geringer Bedeutung, aber hohem Entwicklungspotenzial?
- Welche Punkte, Linien und Flächen im städtischen Freiraumgefüge lassen aufgrund multifunktionaler Wirkungen den größten „stadtwirtschaftlichen“ Nutzen erwarten?

- Wie lassen sich die Belange des Artenschutzrechtes ohne naturschutzfachliche Zielkonflikte (z.B. Minimierung des Landschaftsverbrauchs vs. Betroffenheit streng geschützter Arten) in den Planungsablauf integrieren?

### **Exkurs: Beispiel Stadt Pfullingen**

Ein gutes Beispiel für ein vorausschauendes Grünflächenmanagement bietet die Stadt Pfullingen (Baden-Württemberg, am Fuße der Schwäbischen Alb gelegen). Die bauliche Entwicklung der Stadt ist nach wie vor dynamisch; die Ausdehnungsmöglichkeiten des Siedlungsraums nach außen sind aber topografisch bedingt sehr begrenzt. Aufgrund erheblicher gegebener städtebaulicher Defizite wurde im Jahr 1973 (!) ein Stadtentwicklungsplan erstellt, dessen Grundaussagen nach wie vor Gültigkeit haben. Viele innerstädtische, unter anderem direkt am „Stadtfluss“ Echaz gelegene Gebäude waren stark sanierungsbedürftig oder mussten abgerissen werden (Stadt Pfullingen 1973). Auch die alten innerstädtischen Industrieflächen haben nach und nach ihre Bedeutung verloren und wurden in den letzten Jahrzehnten aufgegeben. Für die Brachflächen wurden neue Nutzungen gesucht. Mittlerweile wurden einige dieser Industriebrachen neu strukturiert und in Wohn- oder Gewerbeflächen umgewandelt; der Umnutzungsprozess ist nach wie vor im Gange.

Dieser Stadtentwicklungsplan ist ein frühes Beispiel für interdisziplinäre Zusammenarbeit: der Gutachterkommission gelang es, ein stimmiges, in die gesamte Stadtentwicklungsplanung integriertes innerstädtisches Grünflächenkonzept auf den Weg zu bringen. Neben der Renaturierung der Echaz und der Offenlegung eines Kanals sieht das Konzept Fuß- und Radwege entlang der Gewässer vor. Seit Mitte der 70er Jahre werden z.B. die Renaturierungsmaßnahmen mit multipler Funktionalität Stück für Stück umgesetzt (siehe Abbildungen 1 und 2).

Das Beispiel Pfullingen zeigt deutlich, welche Bedeutung ein funktionierendes, zusammenhängendes System vernetzter Grünflächen hat: indem ökologisch besonders wichtige Bereiche von einer Bebauung ausgespart werden, wird zwar die potenzielle Fläche teuren Baulandes nicht völlig ausgeschöpft. Durch ihre multifunktionale Bedeutung sind sie aber sehr wichtige ökologische und soziale Bausteine der Stadtstruktur. Auch eine ökonomische Dimension ist erkennbar: die Attraktivität der Wohnlagen an den Grünzonen ist seit den Maßnahmenumsetzungen stark gestiegen; der Leerstand an Wohnraum gehört der Vergangenheit an (Pohl 2004, mdl.).

## 2.3 Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen Planungsmethoden: Inhalte eines LPi

Grundlage der nachfolgenden Vorschläge bilden die Ergebnisse eines Schwerpunktprojektes an der Hochschule Nürtingen (2004), die von den Autoren weiterentwickelt wurden.

### 2.3.1 Bestandsaufnahme

Welche Inhalte benötigt ein Landschaftsplan im Innenbereich, der den skizzierten Anforderungen genügt? Die Bestandsaufnahme soll die relevanten, von Überbauung eventuell betroffenen Flächen, Linien und Punkte aufzeigen. Darüber hinaus bereitet sie die Ermittlung des Handlungsbedarfes vor. Sie sollte idealerweise luftbildunterstützt anhand einer Kartierung vor Ort erfolgen (etwa im Maßstab 1:2.500). Der LPi-Bestandsplan könnte beispielsweise folgende Mindestinhalte aufweisen (Tabelle 1):

**Tabelle 1: Vorschlag für die Bestandserhebung im Rahmen eines Landschaftsplans für den Innenbereich**

Nutzungsart	2.3.2 Einzelstruktur (Beispiele)
GRÜNFLÄCHEN (Kartierung z.B. nach Biotopschlüssel LfU 2001)	
Grünfläche flächig	Hänge, Auen, Parks, Stadtwald, Friedhöfe, Sportplätze, Sukzessions- und Ruderalflächen, Klein- und Schrebergärten
Grünfläche linear	Gehölzzüge (Alleen, Hecken, Ufergehölze), Bahnlinien, Verkehrsgrün
Grünfläche punktuell	Einzelbäume, Erhebungen, Stillgewässer, Spielplätze, Verkehrsinseln
SIEDLUNGSFLÄCHEN, ORTSRÄNDER	
Einfamilienhausgebiet	bebaute Flächen mit hohem Grünflächenanteil
Mehrfamilienhausgebiet	bebaute Flächen mit hohem bis mittlerem Grünflächenanteil
Stadt-/Dorfkerngebiet	gebaute Flächen mit geringem Grünflächenanteil
Gewerbegebiet	bebaute Flächen mit geringem Grünflächenanteil
Freiflächen	alle sonstigen unbegrünteren freien, auch versiegelten Flächen
Ortsrand verzahnt	Bebauung mit offener Landschaft verzahnt
Ortsrand abgeschirmt	kräftige Bepflanzung/ Eingrünung
Ortsrand bebaut	durch Gebäude geprägte Kante
INFRASTRUKTUR	
Fuß- und Radwege	Flächen für den nicht motorisierten Verkehr
Straßen	Flächen für den motorisierten Verkehr /
Gleisanlagen	Flächen für den Schienenverkehr

### 2.3.3 Bewertung des Bestands hinsichtlich Gefährdung und Freiraumentwicklungspotenzial

Die Bewertung liefert Informationen über die Schutzwürdigkeit und das Entwicklungspotenzial bestimmter Flächen. Sie ist nicht standardisierbar, denn in jeder Kommune sind die besonderen naturräumlichen Eigenschaften zu berücksichtigen. Dennoch gibt es Idealtypen, für die nachfolgend eine beispielhafte Trendbewertung versucht wird, die an die jeweiligen konkreten lokalen Verhältnisse anzupassen ist (siehe Tabelle 2):

**Tabelle 2: Modellhaftes Bewertungsschema für einen Landschaftsplan im Innenbereich**

<b>Grünfläche (Grünstruktur)</b>	<b>mit Wirkung auf Schutzgut *)</b>	<b>Gefährdung (Bestand) *)</b>	<b>Freiraumentwick- lungspotenzial (Neuanlage) *)</b>
<b>FLÄCHEN</b>			
Hänge	<b>Klima</b> , Biotope, Erholung	<b>mittel bis gering</b> (da Akzeptanz und Sensibilität sind i.d.R. gegeben)	<b>gering (kleinflächig: mittel)</b> (da hohe Opportunitätskosten)
Auen	<b>Wasser, Biotope, Klima, Erholung</b>		
Parks	<b>Klima, Erholung, Biotope</b>		
Stadtwälder	<b>Klima, Biotope</b> , Erholung, Wasser)		
<b>LINIEN</b>			
an Flussläufen	<b>Wasser, Biotope, Klima, Erholung, Mobilität</b>	<b>gering</b> (da gesetzlich geschützt, oder wegen gegebener Abstandsregelungen etc.)	<b>gering bis hoch (stark variierende Einzelfälle)</b> (wichtigstes Kriterium: ist Durchgängigkeit möglich?)
Gehölzzüge	<b>Biotope, Erholung, Mobilität</b> , Klima		
Gehrechte	<b>Mobilität</b> , (Biotope, Erholung)		
Bahnlinien	<b>Mobilität, Biotope</b> , (Erholung)		
Verkehrsgrün	<b>Mobilität</b> , (Erholung)		
<b>PUNKTE</b>			
Plätze	<b>Erholung</b>	<b>gering bis hoch (stark variierende Einzelfälle)</b> (i.d.R. hohe Ersetzbarkeit)	<b>hoch</b> (wegen geringen Platzbedarfs; Nischensituationen)
Erhebungen	<b>Erholung</b>		
Einzelbäume	<b>Erholung, Biotope</b>		
Stillgewässer	<b>Erholung, Biotope</b>		
Spielplätze	<b>Erholung</b>		
Verkehrinseln	(Erholung, Biotope)		

**fett:** besonders bedeutend, Normalschrift: bedeutend, (in Klammern): nachrangig bedeutend  
\*) Standardbewertung, ist auf den Einzelfall anzupassen

### **2.3.4 Konfliktanalyse, Leitbild und Maßnahmen**

Die Konfliktanalyse erfolgt verbal und kann kartographisch unterstützt sein. Folgende Fragen sind dabei relevant:

- In welchen Bereichen bestehen aus landschafts- resp. stadtoökologischer Sicht Defizite? (Verdichtung, Versiegelung, Unterbrechung von Verbundlinien, ...)
- Welche Grünbereiche sind aus landschafts- resp. stadtoökologischer Sicht besonders erhaltenswürdig, sind aber von Überbauung bedroht?
- Welche naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Konflikte mit stadtplanerischen Zielsetzungen bestehen?

Die Beantwortung dieser Fragen führt unmittelbar zu den Kernaussagen des LPi, welche flächigen, linien- und punktförmigen Landschaftselemente wo erhalten bzw. neu geschaffen werden sollen („Leitbild“). Besonders wichtig ist dabei eine fundierte Begründung, weil Freiflächen hinsichtlich Erhalt, Schaffung und Unterhalt Kosten hervorrufen. Die Realisierbarkeit der Maßnahmen, die sich aus dem Leitbild ergeben, steigt proportional zum Nutzen, den die Freiflächen bieten. Multifunktionalitäten spielen dabei eine besondere Rolle.

Die Ergebnisse eines standardisierten „Landschaftsplans für den Innenbereich“ (LPi) sollten dann in ein städtebauliches (Innen-)Entwicklungskonzept nach §1 (6) Nr. 11 oder direkt in den Flächennutzungsplan einfließen. Ein LPi könnte Bestandteil eines Gesamt-Landschaftsplans sein oder zusätzlich zu einem „Außenbereichs-Landschaftsplan“ erstellt werden. Die zwischen Landschaftsplan und Innenentwicklungskonzept abgestimmten planerischen Schritte könnten folgendermaßen aussehen (nach Hochschule Nürtingen 2004):

#### 1. Bestandskarte Landschaftsplan im Innenbereich (LPi)

Der Bestand an relevanten Grünstrukturen und Arten im Siedlungsbereich wird erfasst und kartographisch dargestellt (z.B. Parks, Spiel- und Sportplätze, Gewässer mit Randstreifen, Ruderalflächen, Kleingärten oder markante Einzelgehölze).

#### 2. Bewertungs- und Konfliktkarte LPi

Die Strukturen werden unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes sowie des Stadtbildes und der Erholung bewertet. Hieraus können Restriktionen für die Bebauung der Flächen abgeleitet und Konflikte aufgezeigt werden.

#### 3. Bestandskarte Innenentwicklungskonzept

Der besiedelbare Raum wird abgegrenzt und potenzielle Bauflächen werden dargestellt (u.a. Baulücken, untergenutzte Grundstücke oder Flächen, die erst durch Zusammenlegen mit Nachbargrundstücken bebaubar wären).

#### 4. Bewertungs- und Konfliktkarte Innenentwicklungskonzept

Durch Überlagerung der potenziell bebaubaren Flächen mit den landschaftsplanerischen Restriktionen ergeben sich die bei Inanspruchnahme von hinsichtlich Natur und Landschaft hochwertigen Flächen ergebenden Konflikte.

#### 5. Maßnahmenkarte LPi/Innenentwicklungskonzept

In dieser Karte werden mögliche Bauflächen (etwa in den Kategorien kurzfristig bebaubar - mittelfristig bebaubar - Bebauung nicht sinnvoll) und die zu berücksichtigenden Maßnahmen bzw. Restriktionen (z.B. Abstände von hochwertigen Flächen, Entsiegelung/Rückführung besonders wichtiger Naturbereiche etc.) dargestellt.

Mit einer solchen Planung verfügt eine Kommune über ein Instrumentarium zur nachhaltigen Innenentwicklung.

### 2.3.5 Integration des Artenschutzes in den LPi

Zusätzlich zu den originären Aufgaben der Landschaftsplanung ist auch die Berücksichtigung von Zielen und Maßnahmen des Artenschutzes verstärkt zu beachten, der neben dem Gebietsschutz über die Natura- 2000-Gebiete hinaus eine herausgehobene Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bekommen hat. Neben der naturschutzfachlich sinnvollen Integration von Artenhilfsprogrammen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung ist der Artenschutz von besonderer Zulassungsrelevanz für die Bauleitplanung, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen ebenso wie die FFH-Belange nicht der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich sind, sondern striktes Recht mit spezifischen Zulassungs- und Befreiungsanforderungen beinhaltet (Gellermann 2003, 2004 u. Gassner 2004). Nunmehr liegen aber klare Vorgaben über den Schutzstatus einer einzelnen Art vor (besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG, Einzelheiten siehe z.B. unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de)).

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages zum LPi können die entsprechenden artenschutzrechtlichen Anforderungen für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten behandelt werden, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben:

- Streng geschützt sind Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-ArtSchV), Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind (§ 10 Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG).
- Besonders geschützt sind Arten, die in Anhang B der EG-ArtSchV, Anlage 2, Spalte 2 der BArtSchV aufgeführt sind sowie alle europäischen Vogelarten (§ 10 Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG).

Im Rahmen der planerischen Bewältigung von Eingriffen wurden Aspekte des speziellen Artenschutzes in der Vergangenheit kaum beachtet. Es herrschte entweder die Auffassung, dass die Belange des Artenschutzes bereits ausreichend über die Ausweisung von Schutzgebieten oder im Rahmen der Eingriffsregelung und UVP behandelt würden oder dass diese Thematik gar nicht relevant wäre. Diese Auffassung hat sich in den letzten Jahren durch die Aufnahme der streng geschützten Arten in die Eingriffsregelung wie auch durch Gerichtsentscheidungen zum Artenschutz verändert (z.B. EuGH, Urteil v. 30.1.2002, Hess. VGH, Urteil v. 24.11.2003, EuGH, Urteil v. 6.1.2006). Mit der Diskussion des Artenschutzrechts (u.a. geschützte Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) und auch der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 19 (3) Satz 2) wurde zudem eine neue Zulassungsanforderung in den Planungsprozess implementiert. Die Nennung der streng geschützten Arten im § 19 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist als Verschärfung der Vorrangentscheidung zugunsten des Naturschutzes gewollt, aber nicht als Verfahrensregelung zur Umsetzung der europarechtlichen Artenschutzanforderungen oder der Umgehung der Befreiungsregelung nach § 62 BNatSchG zu verstehen.

Der Schutz umfasst Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten. Darunter sind bspw. zu verstehen: Nester und Höhlen (Bruthöhle, Schlafhöhle) von Vögeln, Wochenstuben-, Übertagungs- und Balzquartiere von Fledermäusen. Für die streng geschützten Arten des Anhang IV gelten die Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL, von denen im Ausnahmefall gemäß Art. 16 abgewichen werden kann. Entsprechend sind für die Vogelarten im Art. 5 der VS-RL direkte Artenschutzregelungen bzw. Verbote formuliert, von denen unter den Ausnahmebestimmungen des Art. 9 abgewichen werden kann. Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 42 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. § 43 BNatSchG enthält bestimmte Ausnahmen und § 62 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit. Auch das Landesrecht einzelner Bundesländer greift diese Vorgaben auf und folgt ähnlichen Regelungen (z. B. Hessen oder Bayern).

Der LPI wäre das geeignete Instrument, um diese neuen Anforderungen des Artenschutzes im Sinne der europäischen Artenschutzanforderungen und des Bundesnaturschutzgesetzes frühzeitig auch bei Vorhaben im besiedelten Bereich zu berücksichtigen und damit spätere Konfliktpotenziale zu minimieren. In seinem Rahmen können die ergänzenden Anforderungen aus dem Artenschutzrecht sowohl hinsichtlich entsprechender Artenschutzkonzepte im besiedelten und unbesiedelten Bereich wie auch im Rahmen der Bauleitplanung und Zulassung von Bauvorhaben abgearbeitet werden. In die dargestellten Planungsphasen lassen sich die Belange des Artenschutzes dergestalt integrieren, dass die spezifische Bestandserfassung und Bewertung der einzelnen für den Geltungsbereich bzw. das Bauvorhaben relevanten Arten mit den Erhebungen der Biotopstrukturen und Nutzungen einhergehen. Die Auswahl relevanter Zielarten für das jeweilige Vorhaben spielt dabei eine entscheidende Rolle.

### 3 Eingriffsregelung im Innenbereich

#### 3.1 Problemstellung

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist methodisch stark auf Vorhaben ausgerichtet, die auf die Inanspruchnahme bisher unbebauter Landschaft fokussieren. Für den Innenbereich lassen sich diese Methoden nur bedingt anwenden. Dies hat mehrere Ursachen:

##### Schlechte Datenlage

In vielen Fällen sind landschaftsplanerisch verwertbare Daten für Freiflächen im Siedlungsbestand in aller Regel in weit geringerem Umfang verfügbar als für bisher unbebaute Flächen am Ortsrand o.ä.. Hierzu gibt Tabelle 3 eine Übersicht:

**Tabelle 3: Datenquellen und Datenverfügbarkeit zur Eingriffsbeurteilung im Innenbereich**

Schutzgut	Datenquellen, Bewertungsgrundlagen (Parameter)	Datenverfügbarkeit außerhalb des besiedelten Bereichs	Datenverfügbarkeit im besiedelten Bereich
<b>Boden</b>	Bodenschätzung in Verbindung mit Heft 31 (Bewertung von Bodenfunktionen; Umweltministerium Baden-Württemberg 1995)	i.d.R. für alle Flächen außer Wald verfügbar	i.d.R. nicht verfügbar (nicht erhoben oder veränderte Böden)
<b>Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)</b>	Geologische Karten, Baugrundgutachten, ökomorphologische Gewässeruntersuchungen	entweder aktuell verfügbar oder zumindest mittelfristig ermittelbar	entweder aktuell verfügbar oder zumindest mittelfristig ermittelbar; Altlastenproblematik
<b>Klima und Luft</b>	Klimagutachten, Klimaatlantent (Topographie und Nutzung, Luftqualität)	entweder aktuell verfügbar oder über Landschaftsplanung zumindest mittelfristig ermittelbar	i.d.R. aktuell nicht verfügbar, nur über (kleinräumig auflösende) Gutachten ermittelbar
<b>Landschaftsbild bzw. Ortsbild und Erholung im Wohnumfeld</b>	Kartierungen, Kartenmaterial zur landschaftsgebundenen Erholung (Vielfalt und Eigenart, Erreichbarkeit etc.)	entweder aktuell verfügbar oder über Landschaftsplanung auch kurzfristig ermittelbar; i.d.R. sind klare Gebietseinheiten abgrenzbar	i.d.R. aktuell nicht verfügbar; über die Landschaftsplanung aber kurzfristig ermittelbar; (Problem: häufig sind keine klaren Gebietseinheiten abgrenzbar)
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Kartierung der Biotoptypen, Flora u. Fauna (insbes. geschützte Arten)	Flächennutzungen sind i.d.R. klar abgrenzbar, Erhebungsaufwand und -tiefe ist abschätzbar	Flächennutzungen sind i.d.R. klein und häufig nicht klar abgrenzbar -

<b>Mensch</b>	Schadstoff-, Erschütterungs- und Lärmgutachten, (Schadstoffbelastung, Wohnqualität, ...)	verbal begründbar, meist ist eine räumliche Abgrenzbarkeit des Wirkraums gegeben	verbal begründbar, z.T. aber keine eindeutige räumliche Abgrenzbarkeit des Wirkraums gegeben
---------------	--	--	--

#### kleinflächige Bauvorhaben im besiedelten Bereich

Städtebauliche Erneuerung findet nicht nur auf Dutzende Hektar großen Gewerbebrachflächen statt, sondern auch auf nur wenige Ar umfassenden Einzelparzellen z.B. in oder am Rande der Innenstadt. Hieraus resultieren weitere Probleme:

- Die Beurteilung insbesondere von Kleinstflächen erweist sich häufig als schwierig, weil Randeffekte und Wechselwirkungen mit der von dem Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffenen Umgebung teilweise nur schwer einschätzbar sind. Die zu betrachtenden Wirkräume sind aus diesem Grund häufig nicht klar abgrenzbar. Je kleiner die zu beurteilende Fläche, desto bedeutender werden in der Tendenz die Ab- bzw. Einstrahlungseffekte.
- Ebenfalls nicht unterschätzt werden darf der verhältnismäßig hohe Erhebungsaufwand z.B. für die Flächennutzungen und Biotoptypen: Die Grundstücke sind i.d.R. nicht frei betretbar, die Nutzungen wechseln auf kleinster Fläche und hochauflösende Orthophotos für eine korrekte Verortung und Flächenquantifizierung liegen ebenfalls nicht in jeder Gemeinde vor.

Diese Umstände bedingen für die Arbeitsschritte Bestandserhebung und Bewertung erfahrungsgemäß einen im Vergleich zum Freiland deutlich erhöhten Zeitaufwand - selbst dann, wenn bereits auswertbare Grundlagen wie z.B. eine Stadtbiotopkartierung vorliegen.

Der Referentenentwurf zur BauGB-Novelle 2007 sieht vor, dass für Planungsvorhaben der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von maximal 2 ha die formelle Umweltprüfung und die aus Eingriffen resultierenden Kompensationsverpflichtungen entfallen, sofern keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht besteht und keine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelschutzgebieten gegeben sind (siehe hierzu Jessel et al. 2006). Aber auch wenn das BauGB dahingehend geändert wird, sind die Umweltbelange im Planverfahren im Rahmen der Abwägung nach wie vor zu berücksichtigen, so dass die Prüfung der Umweltbelange auch in Zukunft stattfinden muss – und geprüft werden kann nur, was zuvor anhand von aussagekräftigen Daten untersucht wurde.

#### rechtliche Unwägbarkeiten und deren praktische Folgen:

Über das hier relevante Artenschutzrecht (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung Nr. 338/97) wurden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Eingriffen insbesondere in formeller Hinsicht deutlich verschärft. Bis vor wenigen Jahren erlaubten die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften eine vereinfachte Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleit- und Grünplanung. In der fachlichen Praxis führte

dies aufgrund fehlender rechtlicher Konsequenzen vielerorts jedoch zu dessen Ignorierung, unabhängig von der tatsächlich Zulässigkeit eines solchen Vorgehens.

Resultierend aus der FFH-RL und der Vogelschutz-RL ist zumindest für die europaweit geschützten Arten ein strenges Schutzregime zu beachten. Inwieweit die national geschützten Arten über die Anforderungen des § 42 BNatSchG eine Zulassungsrelevanz entfalten, wird die laufende Fachdiskussion zeigen. Naturschutzfachlich ist dies zwar nicht immer nachvollziehbar oder gerechtfertigt und kann im Extremfall sogar kontraproduktiv wirken (siehe z.B. Lutz & Herrmanns 2003). Gleichwohl wird der Schutz offensichtlich jedoch durch die aktuelle Rechtsprechung auf nationaler und internationaler Ebene bestätigt. Die derzeitig teilweise sehr restriktive aber praxisfremde Rechtsinterpretation (Gellermann 2003) dürfte vor allem darin begründet sein, dass einerseits eine aktuelle Rechtsprechung und andererseits erprobte Handlungsempfehlungen für eine „gute fachliche Praxis“ fehlen, welche die Belange der tatsächlich „streng“ zu schützenden Arten gegenüber anspruchssarmen, weit verbreiteten Arten mit derselben rechtlichen Einstufung entsprechend stärker gewichten und angepasste Lösungsansätze eröffnen würden.

Die Erarbeitung solcher Vorgaben und Prüfkriterien ist jedoch dringend geboten, da die sich aus dem Artenschutzrecht und der aktuellen Rechtsprechung resultierenden Einschränkungen bei einer extremen Auslegung ohne entsprechendes Augenmaß und Lösungsmöglichkeiten in der Praxis immer schwieriger darstellbar und insbesondere auch vermittelbar werden.

Vor diesem Hintergrund steigen die Anforderungen an die Fachkompetenz ganz erheblich. Damit speziell bei kleinräumigen (Innenbereichs-)Vorhaben keine überproportional hohen Kosten für die Erfassung und Bewertung entsprechender Arten entstehen, sind nicht mehr nur klassische Kenntnisse in der Bauleitplanung notwendig. Vielmehr müssen die Fachplaner selbst über vertiefte Kenntnisse im Artenschutzrecht sowie zur Art- und Populationsökologie der betroffenen Arten verfügen und darüber hinaus funktionale ökologische Prozessabläufe in die Planungspraxis stärker implementieren als bisher. Bei größeren Vorhaben im Außenbereich stehen hierfür in der Regel mehr Ressourcen zur Verfügung, so dass bereits frühzeitig die Integration externer Fachgutachter und Artenspezialisten möglich wird. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, den tatsächlichen Erhebungsaufwand und die notwendige Erhebungstiefe bereits im Rahmen des vorgeschalteten Scopings sach- und aufwandsgerecht abzuschätzen, um einen unvorhergesehenen zeitlichen und finanziellen Mehrbedarf für Nachuntersuchungen ausschließen zu können. Konkret bedeutet dies auch, entsprechende Stellungnahmen zum Untersuchungsumfang geschützter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einzuholen.

### **3.2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen Methoden zur Eingriffsbilanzierung**

Kleine, aber hochwertige Biotopstrukturen können im dicht bebauten Innenbereich eine größere naturschutzfachliche Bedeutung haben als dieselbe Struktur im Umfeld größerer Biotopkomplexe im Außenbereich: der einzelne Stadtbaum wirkt sich häufig auf alle Schutzgüter gleichermaßen positiv aus, sein Verlust ist an dieser Stelle möglicherweise gravierender als der Verlust desselben einzelnen Baums im Außenbereich. Insofern gilt es, Bewertungsmethoden zu entwickeln, die dieser Bedeutung Rechnung tragen können.

Einen Ansatz hierfür liefert z.B. das Eingriffsmodell der LUBW Baden-Württemberg (Stand Oktober 2005). Gerade für Erheblichkeitsuntersuchungen im Innenbereich ist die im Modell betonte verbale Einschätzung von großer Bedeutung und kann in vielen Fällen auch hinreichend für die Quantifizierung des Kompensationsumfangs sein. Eine darüber hinaus gehende numerische Quantifizierung kann über fünf Bewertungsstufen (von „sehr hoch“ (Stufe A) bis „sehr gering“ (Stufe E) vorgenommen werden. Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die Wertstufen für eine differenzierte Betrachtung auf eine 64-Punkte-Skala aufgeweitet. Gerade für die Beurteilung von urban geprägten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere erscheint eine feine Differenzierung fachlich sinnvoller und gleichzeitig auch praktikabler als eine grobe fünfstufige. Insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung und Boden sind jedoch noch Anpassungen des Modells an die Verhältnisse im Innenbereich notwendig. Eine prinzipielle Kompatibilität ist aber gegeben.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan kommt dem Scoping eine zentrale Rolle zu, weil dort unter anderem der Untersuchungsrahmen in Breite und Tiefe festgelegt wird. Vor dem Hintergrund der genannten fachlichen Unterschiede zur Beurteilung von Vorhaben im Außen- und im Innenbereich erscheint eine methodische Differenzierung sinnvoll.

Die aus der Novellierung des BNatSchG resultierenden Konsequenzen für das Artenschutzrecht lassen sich über einen entsprechenden Fachbeitrag „Artenschutz“ in die Umweltprüfung integrieren (vgl. Wachter et al. 2004). Dieser würde grundsätzlich die Frage beantworten, welche Arten im Innenbereich überhaupt planungsrelevant sind und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen darstellen, die geeignet sind den Eingriff so zu gestalten, dass die Schädigungs- und Störungsverbote nicht eintreten.

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen und notwendiger Erhaltungsmaßnahmen der Populationen der geschützten Arten erfolgt auf zwei Ebenen im Rahmen der Konfliktanalyse und der Maßnahmenplanung (Wachter et al. 2004, vgl. Kom 2006):

- Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können,
- Ausnahmeprüfung als Voraussetzung für die Befreiung gemäß den Vorgaben des § 62 BNatSchG.

Hierzu führt die EU-Kommission aus: „Der Erhaltungszustand einer Art (auf dem Niveau der Biogeographischen Region oder der Population) ist das Herzstück einer flexiblen und ausgewogenen Erteilung von Befreiungen. Für jede Befreiung gilt, dass sie nicht gewährt werden kann, sofern die genehmigte Tätigkeit einen nachhaltig negativen Effekt auf den Erhaltungszustand oder das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes für alle Niveaus eines Artvorkommens hat.“ Zielführend erscheint eine undogmatische artspezifische Betrachtung, die nicht nur einem dynamischen, zeitlich und räumlich diskontinuierlichen Auftreten von Arten gerecht wird, sondern auch lokale und regionale Verbreitungsmuster und Empfindlichkeiten berücksichtigt.

Objektives Merkmal ist, ob der Eingriff in die Lebensstätte über das Individuum die lokale Teilpopulation (die Individuengemeinschaft an einer Lebensstätte) und damit die Funktionalität der Lebensstätte nachteilig beeinflusst oder ob der Eingriff bzw. der Störreiz aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Individuums bzw. der lokalen Teilpopulation z.B. durch Ausweichen vermieden oder kompensiert werden kann. Fachlich kommen also populationsbiologische Kriterien bzw. Merkmale zur Ausfüllung und Abgrenzung in Betracht (Stock et al. 1994, Wachter et al. 2004, KOM 2006). Bei der Umsetzung der Artenschutzanforderungen wird nicht zwischen Außen- und Innenbereich unterschieden. Dabei muss für eine fachlich korrekte Umsetzung ein Bezug zwischen Eingriffswirkung und verschiedenen Habitatfunktionen der Lebensstätten hergestellt werden (einzelfallbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote von z.B. Nist, Wohn- und Brutstätten), der sich nur bei einer räumlichen, vom Einzelfall losgelösten und eingriffsunabhängigen Gesamtbetrachtung darstellen lässt (siehe Kapitel 2).

Damit wird auch die aus der herrschenden Rechtsunsicherheit resultierende Frage Individuenschutz contra Populationsschutz obsolet. Bei artspezifischer Betrachtung wird für viele „streng geschützte“ Arten ein günstiger Erhaltungszustand auch ohne vertiefende Maßnahmen gegeben sein (z.B. die meisten Gebäudebrüter unter den Greifvögeln oder einzelne Fledermausarten). Bei anderen können entsprechende Restriktionen erforderlich werden. Hierunter finden sich wiederum Arten, für deren Erhaltungszustand ausschließlich populationsökologisch wirkende Maßnahmen geeignet sind (z.B. Schmetterlinge). Schutzbemühungen für diese Arten müssen je nach Empfindlichkeit möglicherweise auch eine vorgezogene Funktionsfähigkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen. Nur im Extremfall ist dann noch bei einigen besonders seltenen oder empfindlichen Arten auch der Schutz einzelner Individuen oder Reproduktionsstadien für die lokale Überlebensfähigkeit und damit den günstigen Erhaltungszustand zwingend (z.B. Umsiedlung von Amphibien und ihrer Larvenstadien). Bei hochgradig gefährdeten Arten sind weitreichende Schutzmaßnahmen plausibel darstellbar und damit meist auch deren Akzeptanz gegeben. Sind hingegen weit verbreitete und anspruchsarme Arten betroffen, werden tiefgreifende Restriktionen kaum auf Akzeptanz stoßen.

Die Grundlagen hierfür könnten aus einem entsprechend erarbeiteten Landschaftsplan für den Innenbereich (LPi, siehe Kapitel 2) abgeleitet werden. Er ist geeignet, als Teil einer „guten fachlichen Praxis“ Konfliktpotenziale mit dem Artenschutzrecht frühzeitig darzustellen

und aufzuarbeiten. Er stellt dabei die Ergebnisse einerseits dem Scopingprozess eines konkreten Vorhabens zur Verfügung und ermittelt andererseits den Bedarf an ggf. vorzuziehenden Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten, z.B. im Rahmen von Nachverdichtungsvorhaben. Vor allem dokumentiert er vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtsunsicherheit das Bemühen, die Aspekte des Artenschutzes im Sinne geltenden Rechtes zu berücksichtigen und macht Prozesse der Entscheidungsfindung nachvollziehbar und für alle beteiligten Akteure transparent.

## **4        Ausblick**

Methoden der Landschaftsplanung und zur Beurteilung von Eingriffen außerhalb des besiedelten Bereichs können aus verschiedenen Gründen nicht ohne Anpassung auf den Siedlungsraum angewandt werden. Eine Weiterentwicklung ist auch deshalb notwendig, um erstens der in §1a (2) BauGB erhobenen Forderung nach verstärkter Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen nachzukommen und zweitens die neuen Anforderungen insbesondere des europäischen Artenschutzrechtes zu erfüllen. Im Innenbereich sind solche Beurteilungen aber tendenziell eher schwierig und aufwändig und stoßen zudem auf fachliche Probleme und solche der Datenverfügbarkeit. Diese Aspekte sind bei der Methodenanwendung zu berücksichtigen.

Es gilt daher eine Bewertungsmethode für den Innenbereich zu standardisieren. Es bietet sich an, diese Methode von existierenden Bewertungsmodellen abzuleiten. Zusätzlich wäre zu klären, wie die speziellen stadtökologischen und spezifischen Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess integriert werden können, um künftig Zielkonflikte zwischen einer naturschutzfachlich sinnvollen und wünschenswerten baulichen Entwicklung des Innenbereichs und den Belangen geschützter Arten zu vermeiden.

## 5 Literatur

- Albig, A., M. Haaks & R. Peschel (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35:126-127.
- Baldauf, G.; H. Büchner (2003): Innenentwicklung PUR – planen und realisieren. Studie im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden Württemberg, 128 S.
- Breuer, W. (2003): Zu den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe, welche unersetzbare Lebensräume streng geschützter Arten zerstören (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Referat anlässlich der Veranstaltung "Das neue Bundesnaturschutzgesetz" am 6.11.03 im Naturschutzzentrum Hessen, Wetzlar.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004
- EuGH (2002): Urteil vom 30.1.2002 C-103/00 wegen Vertragsverletzung gegen Griechenland: Verstoß gegen FFH-RL (Meeresschildkröte *Caretta caretta*). EUGH Download von Lexetius.com/2002/2/707. 8 ff.
- EuGH (2006): Urteil vom 06.01.2006 C-98/03 wegen Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Wildlebende Tiere und Pflanzen – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet – Artenschutz. EuGH Download von curia.eu.int.com 13 S.
- Europäische Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, DRAFT - VERSION 5, April 2006)
- Gassner, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. *Natur und Recht*, 26, (9), 560-564.
- Gellermann, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht*, 25, (7), 385-394.
- Gellermann, M. (2004): Artenschutz und Eingriffsregelung. *Zeitschrift für Umweltrecht*, 14, (2), 87-90.
- Gruehn, D (2006): Bedeutung von Freiräumen und Grünflächen für den Wert von Grundstücken und Immobilien. Forschungsprojekt i. A der GALK-DST, Kurzfassung des Endberichtes (20 S.), [www.galk.de/fvh\\_gruen](http://www.galk.de/fvh_gruen)

- Hochschule Nürtingen (2004): Schwerpunktprojekt „Landschaftsplanung im Innenbereich“, SS 2003 / WS 2003/04; Semester 7 und 8. Teil „Wiesensteig“ (Teilnehmer: Carmen Doneit, Kristjan Kranjec, Simone Kreiser, Tanja Kuske, Markus Pagel und Julia Schmidhäußler)
- Jessel, B., K. Berg, H. Bielfeldt, M. Kahl (2006): Umweltprüfung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (9), 269-275
- KOM; Kommission (Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006
- Küpfer, C. (2003): Schutz und Entwicklung von Freiflächen. In: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Kommunales Flächenmanagement. Strategie und Umsetzung, Thema VII. Broschüre, 32 S.; Langfassung („Arbeitshilfe“) im Internet unter [www.uvm.baden-wuerttemberg.de/xfaweb/](http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/xfaweb/)
- Lutz, K. & P. Hermanns (2003): Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35: 190-191.
- Peter, C.M. (1998): Der Stadtökologische Beitrag. Drei Modellprojekte: „Ökologische Stadt der Zukunft“ Aachen, Hamm und Herne. Mitgliederzeitung des BDLA NW e.V., Ausgabe 2/1998 ([www.bdlanw.bdlanw.de/archiv\\_97-00/z98207tx.htm](http://www.bdlanw.bdlanw.de/archiv_97-00/z98207tx.htm))
- Pohl, G. (2004): mündliche Auskunft vom 16.9.2004 (Stadtplanungsamt Pfullingen)
- Stadt Pfullingen (Hrsg., 1973): Stadtentwicklungsplan der Gutachterkommission (Stadt Pfullingen, Prof. Max Bächer - Darmstadt, Rainer Burckhard - Reutlingen, Siegfried Hieber - Stuttgart, Prof. Roland Ostertag - Stuttgart, Dipl. Ing. Hinterleitner - Stuttgart, Dipl.-Ing. Luz - Stuttgart)
- Stadt Wiesbaden (Hrsg., 2004): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (CD-Fassung)
- Stock, M. (1995): Störungen der Natur in der Sicht des Naturschutzrechts. Ein juristischer Beitrag zur Störungsbiologie. Zeitschrift für Umweltrecht 6, 289-298.
- Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg., 1995): Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (Heft 31). Broschüre. 60 S.
- Wachter, T., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 371-377

### **Gesetze und Gesetzesentwürfe**

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955, ber. S. 2073), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte. Kabinettsentwurf, verabschiedet am 9.8.2006

EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996, zuletzt geändert durch VO vom 17.12.2001 (ABl. EG Nr. L 334 S. 3).

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

VRL – Richtlinie 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

Anschriften der Verfasser: Prof. Dr. Christian Küpfer, Fachbereich Landschaftsarchitektur-, Umwelt- und Stadtplanung, Hochschule Nürtingen, Schelmenwasen 4-8, 72622 Nürtingen, Tel. 07022-404203, email: [kuepferc@fh-nuertingen.de](mailto:kuepferc@fh-nuertingen.de); Dipl.-Ing. Sascha Arnold, Büro StadtLandFluss, Grötzingen Straße 12/5, 72649 Wolfschlugen, email. [arnold@stadtlandfluss.org](mailto:arnold@stadtlandfluss.org), Internet: [www.stadtlandfluss.org](http://www.stadtlandfluss.org), Dr. Jürgen Deuschle, Büro Tier- und Landschaftsökologie, Käthe-Kollwitz-Str. 14, 73257 Köngen, Tel. 07024-805326, email: [deuschle@tloe-deuschle.de](mailto:deuschle@tloe-deuschle.de), Internet : [www.tloe-deuschle.de](http://www.tloe-deuschle.de), Klaus Müller-Pfannenstiel, Bosch & Partner GmbH, Schaeferstr. 18, D-44623 Herne, [k.mueller-pfannenstiel@bosch-partnergmbh.de](mailto:k.mueller-pfannenstiel@bosch-partnergmbh.de)